

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Neufahrn bei Freising in der Fassung vom 20.08.2018**

Die Gemeinde Neufahrn bei Freising erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (GVBl. S. 278) geändert worden ist folgende

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2**

#### **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 04.05.2006 außer Kraft.

Neufahrn, den 24.08.2018



Franz Heilmeyer  
Erster Bürgermeister



## Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neufahrn b. Freising.

### Verzeichnis der Pauschalsätze

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

##### a) Fahrzeuge

	Neu
1) Tragspritzenfahrzeug TSF-W	4,75 €
2) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6,10 €
3) Löschgruppenfahrzeug LF 8	6,10 €
4) Rüstwagen RW 2	8,76 €
5) Lastkraftwagen MZF, Transporter	3,17 €
6) Kommandodienstwagen	3,17 €
7) Löschfahrzeug LF10/6	6,10 €
8) Versorgungs- LKW MB 815 D	3,80 €
9) Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,36 €
10) Drehleiter DLA(K) 23/12	12,61 €

##### b) Anhänger

1) Absicherungsanhänger VSA	0,90 €
2) Pulver-, Trockenlöschgerät P 250	1,20 €
3) Schaumwasserwerfer SWA	0,60 €
4) Mehrzweckanhänger MZA	0,50 €
5) Stromerzeuger 10 KVA	0,88 €
6) Ölbinderstreuer	0,41 €
7) Schlauchanhänger	0,50 €

## 2. Ausrückestunden

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

### a) Fahrzeuge

	Neu
1) Tragspritzenfahrzeug TSF-W	86,73 €
2) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	102,05 €
3) Löschgruppenfahrzeug LF 8	102,05 €
4) Rüstwagen RW 2	143,33 €
5) Lastkraftwagen MZF, Transporter	27,94 €
6) Kommandodienstwagen	27,94 €
7) Löschfahrzeug LF10/6	102,05 €
8) Versorgungs- LKW MB 815 D	36,42 €
9) Löschgruppenfahrzeug LF 20	117,80 €
10) Drehleiter DLA(K) 23/12	231,35 €

### b) Anhänger

1) Absicherungsanhänger VSA	10,75 €
2) Pulver-, Trockenlöschgerät P 250	39,70 €
3) Schaumwasserwerfer SWA	9,55 €
4) Mehrzweckanhänger MZA	9,10 €
5) Stromerzeuger 10 KVA	18,07 €
6) Ölbinderstreuer	9,10 €
7) Schlauchanhänger	5,10 €

### 3. Arbeitsstunden

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Brennschneidgerät	65,83 €
b) eine Tragkraftspritze TS 8/8 oder Lenz-Purr	48,73 €
c) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	11,22 €
d) einen Generator 5/8 KVA	32,38 €
e) eine Tauchpumpe TP 4/1	8,55 €
f) einen Mehrzwecksauger	10,10 €
g) ein Lüftungsggerät	30,91 €
h) ein Rettungsspreizer	277,67 €
i) Luftheber o. Hochdruckheber	42,70 €

### 4. Pauschalkosten

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet

a) Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage	400,00 €
b) Fehlalarmierung – mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig	1.000,00 €

Der Betrag für Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen erhöht sich um jeweils 100,00 € für jede weitere Fehlalarmierung innerhalb eines Monats.

### 5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### a) Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter wird folgender Stundensatz berechnet:

Angestellte, Arbeiter	33,00 €
-----------------------	---------

## **b) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde Neufahrn durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

## **c) Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst, sofern nicht der Lohn nachzuzahlen oder Verdienstausfall zu erstatten ist, der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben.

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 werden für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

## **6. Gebühren für Inanspruchnahme der Schlauchwerkstatt**

a) Waschen, Trocknen und Wickeln eines B-Druckschlauches	11,25 €
b) Prüfen eines B-Druckschlauches	6,15 €
c) Waschen, Trocknen und Wickeln eines C- oder D-Schlauches	10,25 €
d) Prüfen eines C- oder D-Schlauches	5,15 €
e) Einbinden einer B-, C- oder D-Kupplung	6,15 €
f) Vulkanisieren einer Leckstelle, je Leck	7,70 €

## **7. Inanspruchnahme der Atemschutzpflege**

Die Feuerwehr Neufahrn führt gebührenfrei für die Feuerwehren der Gemeinde Neufahrn Wartungs-, Pflege und Reparaturarbeiten durch und füllt leere Atemluftflaschen auf. Der Bereich der Atemschutzpflege darf nur von Feuerwehren der Gemeinde Neufahrn in Anspruch genommen werden.